



HARTL · MANGER  
und Kollegen

Hartl · Manger und Kollegen, Agnesstraße 1-5, 80801 München

TC Rot-Weiß-Bad Tölz e.V.  
z.Hd. Herrn Prösler  
Allgaustraße 2  
83646 Bad Tölz

**vorab per E-Mail:**  
**[bqp@res-immobiles.eu](mailto:bqp@res-immobiles.eu)**

Aktenzeichen: 01376/20 ri/su  
**- bitte stets angeben -**

München, 10.09.2020

**TC Rot-Weiß-Bad Tölz e.V.**  
**wg. vereinsrechtlicher Beratung**

Sehr geehrter Herr Prösler,

in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf die Besprechung vom 03.09.2020. Sie baten uns zum Schreiben des Registergerichts vom 17.07.2020 Stellung zu nehmen, soweit hier einzelne Bestimmungen der neuen Satzung in Frage gestellt werden. Dieser Bitte folgend führe ich wie folgt aus:

**1. § 8 (5) Satz 5:**

Bei Satz 5 fehlt ein Wort. Der Satz muss richtigerweise wie folgt lauten:

*„Zur Feststellung, wer stimmberechtigtes Mitglied ist, ist der Tag der Mitgliederversammlung maßgeblich, in der über die Umlage Beschluss gefasst wird.“*

**2. § 8 (6) Satz 1:**

Das Registergericht rügt hier das Fehlen eines Geldbetrages. Genauso, wie es beim Beitrag (§ 8 Abs. 1) nicht nötig ist, die Höhe des Beitrags in der Satzung anzugeben (dies wäre auch kontraproduktiv, da ansonsten bei jeder Beitragserhöhung eine Satzungsänderung durchgeführt werden müsste), ist es nicht erforderlich die Höhe des aktuell geltenden Ablösebetrages in der Satzung festzuschreiben.

Rechtsanwälte

Dr. Werner Hartl  
Markus Manger<sup>1,4</sup>  
Maximilian List<sup>2</sup>  
Harald Richter<sup>3</sup>  
Dr. Gerhard Ohneis  
Dr. Andreas Schandl  
Sabine Freundorfer<sup>5</sup>  
Dr. Florian Ponholzer<sup>1,7</sup>  
Robert Stenger<sup>1</sup>  
Diane Bräutigam<sup>6</sup>  
Sebastian Weber<sup>1</sup>  
Sabrina Dziwnik

<sup>1</sup> auch Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht  
<sup>2</sup> auch Fachanwalt für Arbeitsrecht  
<sup>3</sup> auch Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
<sup>4</sup> auch Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
<sup>5</sup> auch Fachwältin für Familienrecht  
<sup>6</sup> auch Fachwältin für Verkehrsrecht  
<sup>7</sup> auch Fachanwalt für Steuerrecht

Agnesstraße 1-5  
(Eingang Nr. 3)  
80801 München  
Tel: 089 - 27 77 82 0  
Fax: 089 - 27 77 82 22

[www.hartl-manger.de](http://www.hartl-manger.de)  
[info@hartl-manger.de](mailto:info@hartl-manger.de)

Hypo Vereinsbank München  
IBAN:  
DE46 7002 0270 0002 7163 80  
BIC/SWIFT: HYVEDEMMXXX

Postbank München  
IBAN:  
DE72 7001 0080 0166 4668 04  
BIC/SWIFT: PBNKDEFF

In Kooperation mit:  
„Biederstein“ GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Mitglied der



AVOLINK  
ANWALTSKOOPERATION

Was meines Erachtens jedoch erforderlich ist, ist ein Höchstbetrag, bis zu dem der Ablösebetrag festgesetzt werden kann. Ich empfehle Absatz (6) insgesamt neu wie folgt zu fassen:

*„(6) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten für volljährige aktive Mitglieder mit jährlich maximal 6 Arbeitsstunden und für jugendliche aktive Mitglieder ab 16 Jahren mit maximal 3 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag pro Arbeitsstunde darf höchstens EUR ..... (bitte Zahl eintragen) betragen. Für die Beschlussfassung über die sonstigen Leistungen, deren Fälligkeit und die Höhe des Ablösebetrages und dessen Fälligkeit ist der Vorstand zuständig. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste bzw. der Zahlung des Abgeltungsbetrages befreit. Zur Altersbestimmung ist der Tag der Beschlussfassung maßgeblich.“*

**3. § 10 (2):**

Die Vertretungsregelung in § 10 Abs. (2) ist in der vorliegenden Form unzulässig. Die Klausel muss wie folgt lauten:

*„Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein oder durch den 2. Vorstand und den kaufmännischen Vorstand zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).“*

Wenn gewünscht ist, dass der 2. Vorstand und der kaufmännische Vorstand im Innenverhältnis zum Verein nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Vorstand verhindert ist, müsste noch angefügt werden:

*„Die Vertretung durch den 2. Vorstand und den kaufmännischen Vorstand ist im Innenverhältnis zum Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorstands zulässig.“*

Ich rate jedoch von einer solchen Regelung ab, da dann Streit aufkommen könnte, wann eine „Verhinderung“ im Sinne der vorerwähnten Bestimmung vorliegt.

**4. § 10 (7):**

Hier ist der letzte Satz „Sind die Ämter des 2. Vorstandes ... gerichtlich und außergerichtlich allein.“ zu streichen. Die Monierung des Registergerichts ist zutreffend.

**5. § 10 (10):**

Die Regelung zur Einberufung des Vorstands ist unzulässig, da zu unbestimmt. Der Hinweis des Registergerichts ist völlig zutreffend. Die Regelung könnte wie folgt lauten:

*„Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht sämtliche Vorstandspositionen besetzt sind. Im Übrigen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von 1 Woche eingeladen wurden. Die Angabe der Tagesordnungspunkte ist nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorstandes bzw. bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorstandes die Stimme des kaufmännischen Vorstandes. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand geleitet, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorstand bzw. bei dessen Abwesenheit vom kaufmännischen Vorstand. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer zu protokollieren. Sollte dieser nicht anwesend sein, ist aus dem anwesenden Vorstand ein Schriftführer zu bestimmen. Das Protokoll ist allen Vorständen unverzüglich nach dessen Vorliegen bekanntzumachen. Änderungsanträge sind innerhalb von 7 Tagen vorzubringen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.“*

Soweit vorstehend die schriftliche Einberufung vorgesehen ist, umfasst dies auch die Einberufung per E-Mail.

6. Da vorliegend auch die Vertretungsbefugnis in § 10 (2) betroffen ist, halte ich eine erneute Anmeldung über den Notar für erforderlich.

Vor diesem Hintergrund müsste die Satzung nochmals neu mit den vorstehend genannten Modifikationen beschlossen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der diesbezüglich Beschluss gefasst wird.

Insoweit empfehle ich, die vorstehenden Änderungen in den Satzungstext zu übernehmen und sodann insgesamt nochmals neu über die so geänderte Satzung abzustimmen. Die Tagesordnungspunkte müssten wie folgt lauten:

*„TOP ....: Neufassung der Satzung gemäß beigefügtem Entwurf“*

Der Einladung ist der Entwurf der neuen Satzung beizufügen. Die Einladung hat ausweislich der aktuell geltenden Satzung schriftlich zu erfolgen. Schriftlich bedeutet nach neuerer Rechtsprechung auch per E-Mail.

Weiter empfehle ich folgenden Tagesordnungspunkt mitaufzunehmen:

*„TOP ...: Ermächtigung des Vorstands Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.“*

Sollte nämlich das Gericht wider Erwarten eine Bestimmung der neu beschlossenen Satzung monieren, können Sie die etwaig erforderliche Änderung selbst vornehmen und müssen keine neue Mitgliederversammlung einberufen.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, so stehe ich hierfür selbstverständlich weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Rechtsanwälte

  
Harald Richter  
-Rechtsanwalt-